

Titel:

Einsichtsrechte der Jagdgenossen - Jagdkataster

Normenkette:

BJagdG § 9 Abs. 3

AVBayJG § 5 Abs. 1

Leitsätze:

1. Aus seinem umfassenden Einsichtsrecht in das Jagdkataster kann der Jagdgenosse auch das Recht ableiten, dass ihm bei der Einsichtnahme das Fertigen von Kopien auf seine Kosten gestattet wird. (Rn. 14 – 15) (redaktioneller Leitsatz)
2. § 3 Abs. 2 Satz 4 Mustersatzung (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 AVBayJG) ist eine spezielle Regelung iSd Art. 1 Abs. 5 BayDSG (Vorrang bereichsspezifischer Rechtsvorschriften), die den Vorschriften des BayDSG vorgeht. Auch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) steht einem Akteneinsichtsrecht des Jagdgenossen in das vollständige Jagdkataster nicht entgegen. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein Anspruch des Jagdgenossen auf Einsicht in die Unterlagen der Jagdgenossenschaft ist grundsätzlich anerkannt, sofern dies erforderlich ist, um die einer Person als Jagdgenosse gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte bzw. Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können. Hingegen gibt es keinen grundsätzlichen Anspruch auf umfassenden Einblick in sämtliche Unterlagen der Jagdgenossenschaft allein aufgrund der Stellung als Jagdgenosse. (Rn. 20 – 21) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft, Art und Weise der Akteneinsicht, Jagdgenossenschaft, Jagdkataster, Einsichtnahme, Auskunftsinteresse, Unterlagen, Akteneinsicht, Art und Weise

Fundstelle:

BeckRS 2020, 5646

Tenor

I. Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren eingestellt.

II. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Akteneinsicht in das Jagdkataster der Beklagten zu gewähren, was die Möglichkeit, Kopien hiervon auf seine Kosten zu fertigen, einschließt.

III. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5.

IV. Das Urteil ist in Ziffern II. und III. vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich Ziffer III. kann der jeweilige Vollstreckungsschuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt eine Einsichtnahme in das Jagdkataster der Beklagten.

2

1. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 28. August 2018, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg eingegangen am 6. September 2018, ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben und zunächst beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ohne zeitliche Beschränkung Einsicht zu gewähren in folgende Unterlagen der Beklagten: Satzung der Beklagten, Jagdkataster der Beklagten, Jagdpachtvertrag/Verträge bezogen auf das Gemeinschaftsjagdrevier der Beklagten, Kassenunterlagen (Kassenbuch, Kontoauszüge),

Protokolle der Sitzungen der Vorstandschaft der Beklagten sowie der Mitgliederversammlung der Beklagten seit 1. Januar 2014,

dem Kläger auf seinen Antrag hin Abschriften der vorerwähnten Unterlagen auf seine Kosten zu fertigen.

3

Zur Begründung wurde hinsichtlich des Jagdkatasters im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei Mitglied der Beklagten mit einer Fläche von ca. 7,25 ha. Er sei außerdem im Rahmen der Mitgliederversammlung der Beklagten vom 14. Februar 2017 in den Vorstand der Beklagten als Beisitzer gewählt worden. Der Kläger habe als einfacher Jagdgenosse und als Beisitzer in der Vorstandschaft einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Einsicht in das Jagdkataster der Beklagten. Für den Kläger sei wichtig, das Jagdkataster einzusehen, da im Hinblick auf durchzuführende Abstimmungen eine doppelte Mehrheit erforderlich sei. Der Kläger müsse prüfen, welche Flächen auf welchen Jagdgenossen entfielen. Außerdem müsse der Kläger prüfen können, ob das Jagdkataster fortlaufend fortgeführt werde und aktuell sei. Der Kläger habe sich zunächst selbst um entsprechende Einsichtnahme bemüht, dies sei ihm jedoch vom Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern verweigert worden. Der Klägerbevollmächtigte habe mit Schreiben vom 12. Juli 2017 den Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten geltend gemacht und dargelegt, er würde Kopien auf eigene Kosten anfertigen, wenn er solche benötige. Am 10. August 2017 sei dem Kläger in den Räumlichkeiten des Rathauses der Stadt ... in Anwesenheit des ersten Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters, Schriftführers und Kassiers, Herr W., circa eine Stunde Zeit gewährt worden, verschiedene Unterlagen der Beklagte einzusehen. Der Zeitrahmen sei nicht ausreichend gewesen. Der Kläger habe die Unterlagen allenfalls durchblättern können. Dem Kläger sei verweigert worden, auf eigene Kosten Fotokopien anzufertigen, obwohl der Klägerbevollmächtigte in dem Anschreiben auf den entsprechenden Wunsch des Klägers hingewiesen habe. Es sei ihm lediglich gestattet worden, Kopien von Flurplänen anzufertigen. Am 18. Februar 2018 sei es zu einem weiteren vergeblichen Versuch gekommen, Akteneinsicht zu nehmen. Der erste Vorsitzende habe dem Kläger lediglich Auszüge aus dem Jagdkataster vorgelegt, die den Kläger selbst betreffen. Im Übrigen wird auf die Klagebegründung Bezug genommen.

2. Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

4

Zur Begründung wurde hinsichtlich des Jagdkatasters im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe bereits am 10. August 2017 Einsicht in Unterlagen erhalten. Das Einsichtsrecht sei nicht zeitlich begrenzt worden. Der Kläger habe dies auch nie vor Klageerhebung moniert. Aus dem vollständigen Jagdkataster seien alle Grundholden ersichtlich. Datenschutzrechtliche Bestimmungen der DS-GVO zum Schutze letzterer stünden der Herausgabe von Kopien des Jagdkatasters entgegen. Eine Kopie des vollständigen Jagdkatasters stehe dem Kläger nicht zu und sei ihm auch nie zugesagt worden. Das Jagdkataster sei vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung S. erstellt worden und werde bei Bedarf aktualisiert. Das aktuelle Jagdkataster sei bei dem Vorsitzenden der Beklagten hinterlegt. Auch die Satzung der Beklagten sehe lediglich ein Einsichtsrecht in das Jagdkataster und nicht die Anfertigung von Kopien vor. Bei einer Versammlung der Jagdgenossen und Grundholden werde eine Anwesenheitsliste geführt, in der die Fläche der Anwesenden vermerkt werde. Jeder Anwesende erhalte einen Stimmzettel, auf dem seine Fläche vermerkt sei. So werde die Anzahl der Jagdgenossen und die Flächenverhältnisse bei der Abstimmung festgestellt. Bei einer Versammlung der Beklagten liege das Jagdkataster aus und könne von jedem eingesehen werden. Im Falle, dass ein Anwesender das Abstimmungsergebnis anzweifele, könne anhand des Jagdkatasters die Richtigkeit der Abstimmung festgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Klageerwiderung Bezug genommen.

5

3. In der mündlichen Verhandlung am 13. März 2020 ließ der Kläger zuletzt beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Akteneinsicht in das Jagdkataster der Beklagten zu gewähren und ihm weiterhin zu gewähren, Kopien des Jagdkatasters auf seine Kosten zu fertigen.

6

Im Übrigen erklärte der Klägerbevollmächtigte das Verfahren für erledigt. Der Beklagtenbevollmächtigte stimmte der teilweisen Erledigungserklärung zu und beantragte im Übrigen Klageabweisung. Auf das Protokoll wird bezüglich des weiteren Inhalts der mündlichen Verhandlung verwiesen.

7

4. Die Verwaltungsakte des Landratsamts ... für die Jagdgenossenschaft ... wurde beigezogen. Trotz Aufforderung legte die Beklagte dem Gericht keinerlei Verwaltungsvorgänge vor. Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie auf das weitere Vorbringen der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

8

Die allgemeine Leistungsklage ist - soweit sie aufrechterhalten wird - zulässig und begründet. Im Übrigen haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Insoweit ist das Verfahren in rechtsähnlicher Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

9

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für das klägerische Begehren. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt, wenn die Jagdgenossenschaft die Möglichkeit zur Einsichtnahme in einer Weise konkretisiert, die als Erfüllung der berechtigten Auskunftsinteressen des Klägers bewertet werden kann (vgl. BVerwG, B.v. 27.6.2013 - 3 C 20/12 - juris Rn. 8). Dies ist vorliegend trotz des Schriftsatzes des Beklagtenbevollmächtigten vom 9. März 2020 nicht der Fall, weil das berechtigte Auskunftsinteresse des Klägers auch die Fertigung von Kopien des Jagdkatasters umfasst (siehe sogleich).

10

2. Die Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Einsicht in das gesamte Jagdkataster der Beklagten nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, B.v. 25.8.2003 - 6 B 45/03 - juris Rn. 12; BayVGh, U.v. 7.4.2003 - 7 B 02.168 - juris Rn. 20). Das Einsichtsrecht schließt die Möglichkeit, Kopien des Jagdkatasters auf seine Kosten zu fertigen, ein.

11

Anspruchsgrundlage ist § 3 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Beklagten. Danach liegt das Jagdkataster für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in ... bzw. ... beim amtierenden Jagdvorsteher offen. Die Regelung entspricht § 3 Abs. 2 Satz 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 AVBayJG) und ist gemäß § 5 Abs. 1 AVBayJG (zu Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 6 BayJG) zwingender Bestandteil der Satzung einer Jagdgenossenschaft. Der Anspruch auf Einsicht in das gesamte Jagdkataster ist darüber hinaus auch ein Annex zu den mitgliedschaftlichen Rechten des Klägers als Jagdgenosse. Das Einsichtsrecht steht jedem Jagdgenossen nicht nur für seinen eigenen Grundbesitz, sondern hinsichtlich des Grundbesitzes aller Jagdgenossen zu.

12

Gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG bedürfen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Somit ist die jeweils von den Jagdgenossen vertretene Grundfläche entscheidend für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Das Jagdkataster ist zentral zur ausreichenden Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung und zur Kontrolle der Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung wie für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vorbereitung und Kontrolle der Beschlussfassung ist ein für die gesetzmäßige Aufgabenerfüllung der Jagdgenossenschaft unverzichtbares Element. Dem dient die Führung und Fortführung des Jagdkatasters, wozu die Jagdgenossenschaft verpflichtet und ggf. rechtsaufsichtlich dazu anzuhalten ist. Erst das Führen eines Jagdkatasters ermöglicht es der Jagdgenossenschaft, einen eigenen Überblick über die Gesamtsituation hinsichtlich der Grundstücksgößen und der Eigentumsverhältnisse in ihrem Jagdrevier zu gewinnen und bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse in der Jagdgenossenschaftsversammlung auf eine unabhängige Kontrolle zurückzugreifen (OVG LSA, U.v. 14.4.2011 - 2 L 118/09 - juris Rn. 52). Die Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft ist im Vorfeld im Interesse aller Jagdgenossen so transparent wie möglich zu halten. Eine Abstimmung, bei welcher jeder Jagdgenosse zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung die Größe seines Grundbesitzes angibt und sodann mit Namen und Grundstücksfläche in die Anwesenheitsliste eingetragen wird, wobei aufgrund dieser Angaben die Stimmzettel gefertigt werden, bietet keine hinreichende Vorbereitung und Kontrolle der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 3 BJagdG (vgl. Leonhardt, Jagdrecht in Bayern, Stand: August 2019, § 3 Mustersatzung Rn. 4).

13

Aufgrund der gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft der Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 BJagdG) ist es geboten, deren Mitwirkungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so effektiv wie möglich auszugestalten. Dem dient die weite Auslegung des Einsichtsrechts der Jagdgenossen in das Jagdkataster. Nur wenn jeder Jagdgenosse die Möglichkeit hat, sich über die Grundflächen der übrigen Jagdgenossen vor einer Beschlussfassung zu informieren, kann er sein Abstimmungsverhalten hiervon abhängig machen. Sollten zudem die Beschlüsse wegen fehlerhafter Angaben der Grundflächen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses rechtswidrig zustande gekommen sein, so erscheint es den Jagdgenossen nicht zumutbar, sie auf die Einholung nachträglichen Rechtsschutzes zu verweisen und ggf. mangels Einsichtsrechts einem im Vorfeld nicht kalkulierbaren Prozessrisiko auszusetzen. Demgegenüber müssen etwaige berechtigte Interessen einzelner Jagdgenossen an der Nichtoffenlegung ihrer Grundflächen zurücktreten (zum Ganzen: VG Würzburg, U.v. 12.10.1993 - W 9 K 92.872; Leonhardt, Jagdrecht in Bayern, Stand: August 2019, § 3 Mustersatzung Rn. 6).

14

Aus dem umfassenden Einsichtsrecht in das Jagdkataster kann der Jagdgenosse auch das Recht ableiten, dass ihm bei der Einsichtnahme das Fertigen von Kopien gestattet wird. Andernfalls ist eine effektive Einsichtnahme in das Jagdkataster nicht denkbar (vgl. zum Fertigen von Notizen: VG Würzburg, U.v. 12.10.1993 - W 9 K 92.872; Leonhardt, Jagdrecht in Bayern, Stand: August 2019, § 3 Mustersatzung Rn. 6). Anders als der Auskunftsanspruch selbst, ergibt sich die Art und Weise der Auskunft aus einer Interessenabwägung, die dem berechtigten Informationsbedürfnis ebenso Rechnung trägt wie dem Interesse der aktenführenden Stelle, nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand belastet zu werden. Bei Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften, zu denen auch Jagdgenossenschaften gehören (§ 9 BJagdG, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayJG), richtet sich diese Abwägung nach den Grundsätzen, die zu Art. 29 Abs. 3 BayVwVfG für verwaltungsverfahrenrechtliche Sachverhalte entwickelt worden sind. Danach kann Akteneinsicht regelmäßig - sofern dies nicht zu unbilligen Ergebnissen führt - nur bei der aktenführenden Stelle verlangt werden. Der Berechtigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf Auszüge oder Überlassung von Kopien. Letzteres besonders dann, wenn umfängliche Daten oder komplizierte Sachverhalte zu prüfen oder Berechnungen anzustellen sind. Bei der Herstellung dieser Kopien müssen aber die Möglichkeiten des Auskunftspflichtigen berücksichtigt werden. Er hat daher nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob er von bezeichneten Schriftstücken selbst Ablichtungen fertigt oder dem Einsichtnehmenden gestattet, sich Abschriften herzustellen. Die Kosten hierfür hat der Berechtigte - als Aufwendungen für die seiner Sphäre zuzuordnende Rechtsverfolgung - auch dann zu tragen, wenn spezielle Verwaltungskostenregelungen fehlen (vgl. zu § 29 Abs. 3 VwVfG, § 25 Abs. 4 und Abs. 5 SGB X: BVerwG, B.v. 27.6.2013 - 3 C 20/12 - juris Rn. 7).

15

Nach diesen Grundsätzen ist die Beklagte verpflichtet, ermessensfehlerfrei Zeit und Ort der Einsichtnahme zu bestimmen und dem Kläger die Anfertigung gewünschter Kopien auf seine Kosten zu ermöglichen (so auch BVerwG, B.v. 27.6.2013 - 3 C 20/12 - juris Rn. 8).

16

Datenschutzrechtliche Bestimmungen stehen dem Anspruch des Klägers nicht entgegen. Bislang hat die Beklagte ihre datenschutzrechtlichen Bedenken nicht anhand einer konkreten Norm spezifiziert. Aus Art. 1 Abs. 5 BayDSG ergibt sich der Vorrang bereichsspezifischer Rechtsvorschriften. § 3 Abs. 2 Satz 4 Mustersatzung (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 AVBayJG) ist eine solche spezielle Regelung, die den Vorschriften des BayDSG vorgeht. Auch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) steht einem Akteneinsichtsrecht des Jagdgenossen in das vollständige Jagdkataster nicht entgegen. Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO ist die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt, bzw. wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Dies ist bei der Beklagten der Fall. Bei einer Jagdgenossenschaft handelt es sich nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayJG um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayJG hat sie eine Satzung mit den in Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 AVBayJG genannten Vorschriften zu beschließen. Nach § 3 Abs. 2 der Mustersatzung führt die Jagdgenossenschaft ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer oder Nutznießer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck

haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht offen (vgl. VGH BW, B.v. 15.2.2019 - 1 S 188/19 - juris).

17

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 und 161 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich des aufrechterhaltenen Streitgegenstandes trägt die unterliegende Beklagte nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.

18

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache im Übrigen übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten dieses Verfahrensteils (§ 161 Abs. 2 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, die Kosten dem Beteiligten aufzuerlegen, der bei einer Entscheidung des Rechtsstreits voraussichtlich unterlegen und deshalb nach Maßgabe der §§ 154, 155 VwGO kostenpflichtig geworden wäre. Eine Verpflichtung des Gerichts, allein im Hinblick auf die noch offene Kostenentscheidung ansonsten erforderliche Feststellungen zu treffen, Beweise zu erheben oder schwierige Rechtsfragen zu klären, besteht nicht. Bei der Billigkeitsentscheidung kann auch berücksichtigt werden, inwieweit das erledigende Ereignis auf den Willensentschluss eines Beteiligten zurückzuführen ist (Schmidt in Eyermann, VwGO, 14. Aufl., § 161 Rn. 18 m.w.N.). Billigem Ermessen entsprach es hier, dem Kläger die Kosten des eingestellten Verfahrensteils aufzuerlegen, weil seine diesbezügliche Klage teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet gewesen wäre.

19

Hinsichtlich des Begehrens der Einsichtnahme in die Satzung der Beklagten und in die Protokolle der Vorstandschaft sowie der Jagdgenossenschaftsversammlung war bereits vor Eintritt des erledigenden Ereignisses das Rechtsschutzbedürfnis entfallen, weil die Beklagte die Möglichkeit zur Einsichtnahme in einer Weise konkretisiert hat, die als Erfüllung der berechtigten Auskunftsinteressen des Klägers bewertet werden kann. Die Beklagte hat das Recht auf Einsicht in diese Unterlagen einschließlich der Möglichkeit, Kopien hiervon zu fertigen, im Klageverfahren nicht in Abrede gestellt. Letztmalig mit Schriftsatz des Beklagtenbevollmächtigten vom 9. März 2020 hat die Beklagte dem Kläger ausreichende und konkrete Termine zur entsprechenden Akteneinsicht vorgeschlagen. Ergänzend hierzu hat die Beklagte diese Ansprüche des Klägers auch sofort im Sinne des § 156 VwGO anerkannt.

20

Im Übrigen wäre die Klage unbegründet gewesen, weil der Kläger kein materielles mitgliedschaftliches Recht substantiiert dargelegt hat, zu dem die begehrte Einsicht ein Annex darstellen kann. Ein Anspruch des Jagdgenossen auf Einsicht in die Unterlagen der Jagdgenossenschaft wird grundsätzlich anerkannt, sofern dies erforderlich ist, um die einer Person als Jagdgenosse gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte bzw. Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können. Nicht eigens in der Satzung geregelte Auskunftsansprüche folgen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Voraussetzung effektiver Rechtswahrung aus dem streitigen materiellen Recht, zu dem sie Annexe oder Nebensprüche darstellen. Insofern bedarf es weder einer ausdrücklichen Regelung noch einer Analogie. Das gilt auch für die Jagdgenossenschaft, wenn ein Jagdgenosse gegen sie materiell-rechtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geltend macht. Sind diese Ansprüche nicht offensichtlich und eindeutig auszuschließen, schuldet die Jagdgenossenschaft dem Jagdgenossen eine Offenlegung ihrer Bücher und sonstigen Unterlagen. Art und Umfang der Unterlagen, auf die sich dieser Auskunftsanspruch im Einzelnen erstreckt, hängen maßgeblich davon ab, welche Daten zur effektiven Überprüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind (zum Ganzen: BVerwG, B.v. 27.6.2013 - 3 C 20/12 - juris Rn. 5).

21

Es gibt keinen grundsätzlichen Anspruch auf umfassenden Einblick in sämtliche Unterlagen allein aufgrund der Stellung als Jagdgenosse (vgl. BayVGH, B.v. 9.5.2019 - 19 CE 19.147). Der Kläger hat bislang keinen materiell-rechtlichen Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, zu dem der Auskunftsanspruch ein Annex

darstellen könnte, hinreichend substantiiert dargelegt. Der Kläger hat weder konkret dargelegt, sich tatsächlich seinen Anteil aus dem Reinertrag auszahlen lassen zu wollen und die Unterlagen zur entsprechenden Berechnung zu benötigen, noch die Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft gemacht. Nach § 9 Abs. 1 BJagdG bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist eine Zwangsmitgliedschaft; sie wird kraft Gesetzes durch das Eigentum an Grundflächen begründet, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören (§ 8 Abs. 1 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd auf den Grundstücken der in ihr zusammengeschlossenen Eigentümer in der Regel durch Verpachtung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG beschließt die Jagdgenossenschaft über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Entscheidet die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen; dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats geltend gemacht wird. Der Kläger hat weder vorgetragen, begründete Zweifel an der Höhe des ihm ausgezahlten Anteils zu haben, noch, dass abweichend vom Regelfall, die Jagdgenossen nicht einen ihre Fläche entsprechenden Anteil am Reinertrag aus der Jagdnutzung erhalten. Für den Fall, dass die Jagdgenossenschaft Abweichendes entschieden hätte, hätte der Kläger darlegen müssen, dass er dem Beschluss nicht zugestimmt hat. Aus dem Protokoll über die Jahreshauptversammlung der Beklagten vom 31. März 2019, nach welchen der Kläger anwesend war, ergibt sich jedoch, dass die Anwesenden einstimmig dem Vorschlag des Jagdvorstehers gefolgt seien, den Jagdpachtschilling für die Bildung von Rücklagen zu verwenden (Bl. 49 der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des LRA ...).

22

Hinsichtlich der Einsicht in die Kassenunterlagen hat der Kläger lediglich vorgetragen, jedes Mitglied, erst Recht ein Mitglied des Vorstands, habe einen Anspruch auf Einsicht in die Kassenunterlagen, weil die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Beklagten maßgebliche Angelegenheiten seien. Grundsätzlich gehen organschaftliche bzw. mitgliedschaftliche Rechte soweit wie die Aufgaben oder Rechtsposition im Innenrecht. Maßgeblich für deren Bestimmung ist insbesondere die Satzung. Der Kläger hat vorliegend jedoch nicht substantiiert dargelegt, dass die Einsicht in die Kassenunterlagen der Beklagten der Wahrung seiner mitgliedschaftlichen oder organschaftlichen Rechte diene. Ein mitgliedschaftliches Recht auf ein fehlerfreies Verfahren besteht grundsätzlich nicht. Dies gilt insbesondere für bereits abgeschlossene Vorgänge. Aus seiner Stellung als Beisitzer folgt nichts Anderes. Insbesondere ist der Kläger erst seit dem 14. Februar 2017 Beisitzer im Vorstand, begehrte aber Einsicht in die Kassenunterlagen ab 2011. Die Satzung der Beklagten, welche insoweit der Mustersatzung entspricht, regelt das Innenrecht zur Kontrolle der Kassenführung und des ordnungsgemäßen Wirtschaftens der Jagdgenossenschaft. So ist nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Beklagten der Kassenführer dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zum Ende des Geschäftsjahres zu erstellen, die den Rechnungsprüfern, die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung kein Mitglied des Jagdvorstandes sein dürfen, zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen. Nach § 11 Abs. 1 der Satzung führt der Jagdvorsteher die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Insbesondere obliegt ihm die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht) und die Überwachung der Schrift- und Kassenführung.

23

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 709 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.